

Satzung der
Kreisjägerevereinigung
Buchen e.V.
im Landesjagdverband Baden-Württemberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisjägerevereinigung Buchen e.V. im Landesjagdverband Baden-Württemberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchen. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind folgende:
 1. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere Schutz und Erhaltung der frei lebenden Tierwelt unter Wahrung der Belange der Landeskultur, sowie Förderung des Natur- und des Tierschutzes.
 2. Förderung der waidgerechten Jagdausübung über eine Unterstützung der Schießfähigkeiten.
 3. Bekämpfung des Wildererunwesens sowie aller Schädlinge des Wildes.
 4. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.
 5. Vertiefung des jagdlichen Wissens und des Brauchtums nicht nur bei den Jägern, sondern auch bei der Bevölkerung durch Aufklärung in Wort und Schrift, durch Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen und Presse.
 6. Mitwirkung bei der jagdlichen Gesetzgebung und bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden und Naturschutzbehörden.
 7. Heranbildung eines waidgerechten Jägernachwuchses sowie Förderung und Unterstützung des Berufsjägertums.
 8. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht und Führung rassereiner Jagd-Gebrauchshunde.
 9. Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweils gültigen Form ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Hauptversammlung
- d) die Hegeringe.

§ 4
Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - einem Stellvertreter (stellv. Kreisjägermeister)
 - einem Schriftführer
 - einem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich so wie innerhalb der Organisationen der Jägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Vereinsintern wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auftritt. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist hier bei jedoch im Innenverhältnis an Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) In der Hauptversammlung können die Mitglieder abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand im Sinne von § 4 für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 5
Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Hegeringleitern und
- c) einer nach Bedarf von der Hauptversammlung zu wählenden Anzahl von Beisitzern.

§ 6
Die Hauptversammlung

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
- 2. Entlastung des Vorstandes.

3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (ausgenommen Hege-
ringleiter) und zweier Kassenprüfer für jeweils drei Jahre.
 4. Festsetzung der Beiträge.
 5. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-
Württemberg für jeweils drei Jahre.
- (2) Die Hauptversammlung hat im ersten Vierteljahr des Jagdjahres stattzufinden und ist durch schriftliche
Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes
Baden-Württemberg mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
 - (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung
schriftlich beim Kreisjägermeister eingereicht werden.
 - (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der
Mitglieder dies beantragen.

§ 7

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens ein Viertel der
anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse
der Hauptversammlung.
- (2) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache
Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Vorsitzenden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und
dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes während der laufenden Wahl-
periode aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die Restzeit einen Ersatzmann.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche oder Ausländer werden, der die Voraussetzungen
für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt. Nichtjäger können durch Mehrheitsbeschluss des
geschäftsführenden Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeanträge sind bei dem geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Ablehnung eines Auf-
nahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächsttagende Hauptversammlung
einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.
- (3) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern
des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des ge-
schäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der
Hauptversammlung zu leisten, die mit Beginn des Geschäftsjahres fällig werden.

- (5) Verdiente Kreisjägermeister und Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand zu Ehrenkreisjägermeistern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres beim Kreisjägermeister eingegangen sein.
 2. Durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat,
 - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen,
 - d) durch rechtskräftiges Disziplinarurteil eines Landesjagd-Verbandes oder des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.
- (2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) durch den Gesamtvorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobene Anschuldigung zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Bescheids ab gerechnet, Berufung bei der nächsttagenden Hauptversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

§ 10

Hegeringe

- (1) In dem Kreisverein sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Hegeringaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung der Abschlusspläne obliegt.
- (2) Nur Mitglieder des Kreisvereins können Mitglieder eines Hegeringes werden. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter werden von diesen auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen im Anschluss an die Wahlen des Vorstandes des Kreisvereins.
- (3) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisvereins gebunden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverein Buchen des Deutschen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung/Änderung wurde am 16.04.2010 bei der Jahreshauptversammlung in Hardheim in dieser Fassung beschlossen.